

Allgemeine Bedingungen des Schluss Scheins „Germania 1998“

angenommen von dem Verband der Finnischen Forstindustrie (FFIF)
dem Verein Schwedischer Holzexporteure (STEF)
dem Verband der Norwegischen Sägeindustrie (NSIA)
und
dem Gesamtverband Holzhandel (BD Holz – VDH) e.V.
2. Auflage Mai 2000

§ 1 PREISBASIS

Die Preise verstehen sich je Kubikmeter. Längen, Breiten und Stärken sind metrisches Maß.

§ 2 GEFAHRENÜBERGANG UND BEFRACHTUNG

Dieser Vertrag gilt für alle jeweils gültigen INCOTERMS.

1. Schiffstransport

1.1 Lieferung

Soweit der Transport per Schiff durchgeführt wird, erfolgt die Lieferung frei an Schiffsseite (FAS gem. INCOTERMS). Für andere Lieferungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen analog.

1.2 Befrachtung

Der erforderliche Schiffsraum ist vom Käufer rechtzeitig zu chartern. Sofort nach der Befrachtung soll der Käufer dem Verkäufer eine Kopie des Frachtvertrages übersenden. Der Käufer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Verkäufer von der berechneten Ankunft jedes Schiffes benachrichtigt wird und dass dabei die Namen des Schiffes und des Käufers genannt werden. Diese Benachrichtigung und die vollständigen Verladeinstruktionen müssen mindestens 14 Kalendertage vor der Ankunft des Schiffes in Händen des Verkäufers sein. Wenn bei der Benachrichtigung des voraussichtlichen Ankunftsstages des Schiffes nicht die gebührende Sorgfalt angewandt worden ist, ist der Käufer für Kosten verantwortlich, die dadurch entstehen, dass Waggons durch das Nichteintreffen des Schiffes zu dem gemeldeten Zeitpunkt aufgehalten werden. Der Käufer ist auch für eventuelle Lagermieten im Hafen, die aus demselben Grunde entstehen können, verantwortlich. Der Verkäufer hat die nicht ordnungsgemäße Meldung des Schiffes sowie seine dadurch entstandenen Kosten zu beweisen.

Der Käufer verpflichtet sich, in den Frachtvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, gemäß welcher der Kapitän die approximative Lademenge spätestens bei Ankunft des Schiffes schriftlich zu beordern hat.

Der Verkäufer hat die Ladung so schnell längsseits zu liefern, wie das Schiff empfangen und in der üblichen Arbeitszeit wegstauen kann, jedoch unter Berücksichtigung der Gebräuche des Hafens.

Die Ware ist auf dem Schiff an Deck, auch bei Lieferungen gemäß Gruppe C und D der INCOTERMS, mit Planen sorgfältig zu schützen. Bei Regenwetter oder Schneefall darf weder geladen noch gelöscht werden. Der Frachtvertrag soll einen entsprechenden Vermerk enthalten.

Der Verkäufer hat den Käufer direkt oder über den Agenten unverzüglich über die Ankunft und den Abgang jedes Schiffes telegrafisch/fernschriftlich/per Fax zu benachrichtigen.

1.3 Anzahl der Konnossemente

Die Anzahl der Konnossemente soll 10 pro 500 m³ nicht übersteigen. Ansonsten sind dafür anfallende Mehrkosten gegenseitig zu vereinbaren.

Wenn der Kapitän erst bei Ankunft oder während der Beladung eine Erhöhung der Vertragsmenge gemäß der Marginalklausel verlangt, so kann der Verkäufer die zusätzliche Ladung auf gesonderte Konnossemente verladen.

An Schiffsseite hat die Übergabe der Ladung so zu erfolgen, dass der Kapitän den zu jedem Konnossement gehörenden Teil der Ladung getrennt halten kann. Mengen von 250 m³ und darunter, für welche ein gesondertes Konnossement beordert wird, sind an das Schiff gleichzeitig anzuliefern, so dass der Kapitän, wenn nicht ein Teil auf Deck verladen wird, alle auf ein Konnossement zu ladende Ware an einer Stelle stauen kann.

1.4 Leerfracht

Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche Leerfrachten und Liegegelder zu bezahlen, die er im Verladehafen nachweislich verursacht hat.

Im Falle von Streik und Aussperrung auf dem Ladeplatz oder Holzlager des Verkäufers ist dieser für die Überliegezeit nicht verantwortlich, solange der Streik oder die Aussperrung dauern.

1.5 Frachtvorschuss

Der Kapitän ist nicht berechtigt, Frachtvorschuss zu fordern. Der Frachtvertrag soll einen entsprechenden Vermerk enthalten.

2. Waggon- und LKW-Transport

2.1 Gefahrenübergang

Gefahrenübergang gemäß INCOTERMS.

2.2 Verladung

Der Käufer hat die Ware zu einem bestimmten Liefertermin abzurufen. Abruf mit Verladeinstruktionen müssen mindestens 14 Kalendertage vor dem berechneten Versand beim Verkäufer sein.

Die Verladung darf nicht bei Regen oder Schneewetter erfolgen. Für jeden Waggon/LKW soll der Ablader dem Käufer eine Spezifikation mit Angabe der Waggon-/LKW-Nummer sofort nach erfolgtem Versand per Fax zusenden. Liegengebliebene Ware ist sorgfältig zu schützen.

2.3 Waggon-/LKW-Bestellung

Die Waggon-/LKW-Bestellung erfolgt nach Absprache entweder durch den Käufer oder den Verkäufer. Die Mindestauslastung ist im Schlusschein festzulegen. Standgeld an der Verladestation, das seine Ursache in verzögerter Beladung hat, geht zu Lasten des Verkäufers.

2.4 Abdeckung

Die Ware ist auf offenen Waggonen mit Planen der Eisenbahn usancenmäßig abgedeckt zu liefern. Hat der Käufer andere Wünsche betreffs der Anzahl bzw. der Größe der Planen, sollen diese im Abruf angegeben werden. Deckenmiete geht zu Lasten des Käufers.

2.5 Waggon-/LKW-Mangel

Verzögerung durch Waggon-/LKW-Mangel hat der Verkäufer nicht zu vertreten. Er hat den Mangel zum Verladezeitpunkt jedoch zu beweisen. Der Verkäufer ist bis zum Gefahrenübergang verpflichtet, den Käufer vom Waggon-/LKW-Mangel unverzüglich telegrafisch/ferschriftlich/per Fax zu unterrichten, andernfalls haftet er für jeden dem Käufer aus der Verzögerung erwachsenen Schaden.

2.6 Zurücknahme von Abrufen

Sofern der Käufer einen Abruf nachträglich zurücknimmt, muss er dem Verkäufer die dadurch entstandenen Extrakosten ersetzen.

§ 3 SORTIERUNG UND ENDEN

Das Holz soll der üblichen Sortierung, Durchschnittslänge und der fairen Längenverteilung des Verkäufers entsprechen.

Enden (1,80 - 2,40 m) dürfen maximal 10 % an der Gesamtmenge eines Sortiments ausmachen.

Die Enden bilden einen Teil der Gesamtmenge des Vertrages; sie werden jedoch bei der Ermittlung der Durchschnittslänge nicht berücksichtigt.

Wenn im Vertrag kein spezieller Preis für Enden (1,80 - 2,40 m) vereinbart ist, kann der Verkäufer bei jedem Sortiment bis zu 3 % der Menge dieses Sortiments als Enden mitliefern und zum vollen Preis berechnen. Wird dieser Prozentsatz überschritten, so werden sämtliche Enden (d. h. einschließlich der ersten 3 %) zu 2/3 des Kontraktpreises abgerechnet. Wird dieser Prozentsatz unterschritten, kann nicht wegen nicht üblicher Längenverteilung reklamiert werden. Für die Preisreduktion gilt bei Schiffsverladung der FAS-Preis, bei Waggonverladung der Preis ab Verladestation und bei LKW-Verladung der Preis ab Sägewerk.

Bei Hobelware werden die Enden in jedem Fall zum vollen Preis abgerechnet.

§ 4 PAKETIERTE WARE

Es erfolgt Längenpaketierung, wobei alle Pakete mit Seriennummer laut Spezifikation zu zeichnen und zu identifizieren sind.

Die Paketierung ist so vorzunehmen, dass bei sachgemäßer Handhabung Verformungen sowie ein Auseinanderfallen der Pakete ausgeschlossen sind, so dass ihre ordnungsgemäße Stauung und/oder Einlagerung möglich ist.

Insbesondere ist jedes Paket separat mit Banden zu versehen.

Längenpaketiert bedeutet, dass ein Paket nur eine Länge und eine Dimension von einer Qualität enthält. Truckpaketiert bedeutet, dass ein Paket verschiedene Längen derselben Dimension und Qualität enthält, und dass ein Ende des Paketes endengleich ist.

Wenn bei Längenpaketierung der Rest einer Länge nicht für ein ganzes Paket ausreicht, dürfen maximal drei aufeinanderfolgende Längen in einem Paket zusammengefasst werden. Die Anzahl der Restpakete in % oder in Paketanzahl je Holzart, Dimension und Qualität soll im Schlussschein geregelt werden.

§ 5 TROCKENHEIT UND MASSHALTIGKEIT

Bei der zu liefernden Ware wird hinsichtlich ihrer Trockenheit zwischen vier Optionen unterschieden:

- verschiffungstrocken
- bearbeitungstrocken
- spezialgetrocknet
- frische Ware

1. Verschiffungstrocken:

Die Ware muss so trocken geliefert werden, dass bei sorgfältiger Verladung und Lieferung weder beim Transport noch bei der anschließenden Lagerung in gedeckten Hallen beim Käufer feuchtigkeitsbedingte Schäden entstehen.

2. Bearbeitungstrocken:

16 % ± 2 %, jedoch dürfen 15 % der Stückzahl pro Paket diesen Rahmen um 1 % nach oben und unten überschreiten. Sollten 0,5 % der Stückzahl einen Feuchtigkeitsgehalt aufweisen, der auch über diesen erweiterten Rahmen nach oben oder unten hinausgeht, so gilt dies wegen der unregelmäßigen Trocknungskurve nicht als Reklamationsgrund. Dementsprechend hat die Spalte 3 der Tabelle II in Anlage 1 für bearbeitungstrockene Ware keine Gültigkeit.

3. Spezialgetrocknet:

Die zulässige prozentuale Holzfeuchte einschließlich möglicher Toleranzen muss individuell zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt und im Kontrakt angegeben werden.

4. Frische Ware:

Besondere Bedingungen werden in den jeweiligen Klauseln, wie Abholfristen, approximative Rechnung, Reklamation usw. geregelt.

5. Empfehlungen für das Messen des Feuchtigkeitsgehalts (s. Anlage 1)

6. Maßhaltigkeit

Kontrahierte Dimensionen gelten bei einer Referenzfeuchtigkeitsquote von 20 % als Mindestmaß. Dessen ungeachtet müssen bei bearbeitungstrockener Ware (siehe § 5 Absatz 2) die Kontraktmaße vorhanden sein. Zu berücksichtigen ist dabei Punkt 10 der Anlage 1.

§ 6 ABHOLFRISTEN / APPROXIMATIVE FRISTEN

Bei Verkäufen nach Gruppe C und D gemäß INCOTERMS hat der Verkäufer das Recht, den Ladetermin des Schiffes zu bestimmen. Er sollte diesen in der Regel mit dem Käufer innerhalb der Abholfristen vorher abstimmen. Im übrigen gelten die folgenden Abholfristen:

- bei verschiffungstrockener Ware: 30 Kalendertage
- bei bearbeitungstrockener Ware: 30 Kalendertage
- bei spezialgetrockneter Ware: 14 Kalendertage
- bei frischer Ware: Abholung nach Vereinbarung

Die Abholfrist beginnt an dem Bereitschaftstag. Dieser soll im Schlussschein festgelegt werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Nichteinhaltung des vereinbarten Bereitschaftstages rechtzeitig anzuzeigen. Liegt die Ware am mitgeteilten Tag noch nicht bereit, so beginnt die Abholfrist am Tag der tatsächlichen Bereitstellung, die dem Käufer erneut mitzuteilen ist.

Holt der Käufer die zur Abholung bereitgestellte Ware nicht innerhalb der vorgenannten Abholfristen ab, ist der Verkäufer nach Verstreichung der Fristen berechtigt, dem Käufer eine approximative Rechnung zu stellen. Beim Absenden der approximativen Rechnung muss die Ware zur Abholung bereitliegen.

Werden die Abholfristen überschritten, wird die im Kontrakt vereinbarte Trockenheitsbedingung unwirksam. Es gilt dann folgendes:

- Verschiffungstrockenheit muss in jedem Fall gewährleistet sein, sofern nicht frische Ware gekauft wurde.
- Bearbeitungstrocken gekaufte Ware muss verschiffungstrocken sein.
- Spezialgetrocknete Ware muss bearbeitungstrocken sein.

Der Verkäufer befindet sich im Verzug, wenn die Ware nicht am im Vertrag festgelegten Bereitschaftstag zur Verfügung steht. Der Käufer ist verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung zu setzen, erst dann ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder Deckungskauf vorzunehmen.

§ 7 SPIELRAUM DES VERKÄUFERS

Die Menge eines oder jedes einzelnen Postens darf nach Wahl des Verkäufers mit 10 % über- oder unterschritten werden (Spielraum für Einzelposten höchstens 100 m³, bei Posten von 10 bis 50 m³ höchstens 5 m³). Alles gilt unter der Bedingung, dass die Gesamtmenge sich - mit Ausnahme von dem in § 8 Nr. 1 genannten Fall - nicht ändert. Der Spielraum gilt auch für überliegende Ware.

§ 8 BESONDERE REGELUNGEN FÜR DEN SCHIFFSTRANSPORT

1. Spielraum bei der Befrachtung

Zur Erleichterung der Befrachtung wird ein Spielraum in der Gesamtmenge von 10 % mehr oder weniger, höchst-

tens aber 250 m³ gewährt, jedoch für bearbeitungstrockene Waren 5 % mehr oder weniger, aber höchstens 125 m³.

Wenn für einen Vertrag mehrere Schiffe befrachtet werden, so gilt der Spielraum nur für die Menge des zuletzt zu ladenden Schiffes. Mehrlieferungen im Rahmen dieses Spielraumes müssen in vorhandenen Vertragsdimensionen, möglichst im Mengenverhältnis zu den kontrahierten Qualitäten, erfolgen; sie dürfen bei keiner Dimension 50 % der gekauften Menge überschreiten.

Falls der Kapitän während der Beladung eine Reduzierung oder Mehrlieferung der abgerufenen Liefermenge verlangt, hat der Ausgleich bei den letzten Konnossementes zu erfolgen. In diesem Fall darf der Ablader nach Rücksprache mit dem Käufer die Mehrlieferung auch in truckpaketierter Ware vornehmen.

Bei überliegender Ware wird kein Spielraum gewährt.

Der Spielraum bei der Befrachtung entfällt, wenn eine Minimal-/Maximalmenge im Vertrag festgesetzt ist. In diesem Fall hat die Befrachtung auf einer „Minimum-/Maximumbasis“ zu erfolgen.

2. Mehr- und Minderlieferungen

Bei Mehrlieferung eines Postens oder der gesamten Vertragsmenge über den zugelassenen Spielraum hinaus ist der Käufer nicht berechtigt, die ganze Lieferung zurückzuweisen. Ihm steht aber das Recht zu, die Konnossemente aufzunehmen und dabei nur die kontrahierten Mengen einschließlich des zugelassenen Spielraums zu bezahlen, den übrigen Teil der Lieferung aber zurückzuweisen. Dasselbe Recht steht dem Käufer zu, wenn die Mehrlieferung nicht aus den Konnossementen ersichtlich ist, sondern erst bei Ankunft der Ware am endgültigen Bestimmungsort erkannt wird. Der Verkäufer hat dem Käufer jegliche durch die Mehrlieferung entstandenen Extrakosten zu vergüten.

Liefert der Verkäufer von allen oder einzelnen Posten weniger als hiernach zulässig ist, so hat der Käufer die verschifften Mengen zu bezahlen. Er ist jedoch berechtigt, Entschädigung oder Nachlieferung für die Minderlieferung zu verlangen.

§ 9 HÖHERE GEWALT

1. Falls die Herstellung und/oder Verschiffung der abgeschlossenen Partien infolge Überschwemmung, Dürre, Eis, Schaden im Sägewerk und/oder Holzlager oder Abladeplatz, Streik, Aussperrung oder sonstiger Ereignisse, mit Ausnahme der in § 9 Nr. 2 aufgeführten Hinweise, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, verhindert oder verzögert wird, hat der Verkäufer den Käufer hiervon unverzüglich telegrafisch/fernschriftlich/per Fax zu benachrichtigen und ist dann für den dadurch entstandenen Schaden nicht verantwortlich. In einem solchen Fall kann der Verkäufer den Bereitschaftstag bis zu 42 Kalendertage verschieben.

Falls der Verkäufer auch nicht in der Lage ist, innerhalb dieser verlängerten Frist zu erfüllen, hat er den Käufer hiervon umgehend bei entsprechender Erkenntnis, spätestens jedoch 14 Kalendertage vor Ablauf dieser Frist zu informieren. Der Käufer ist

nach Erhalt der Mitteilung des Verkäufers berechtigt, bei sofortiger Benachrichtigung des Verkäufers entweder vom Vertrag zurückzutreten oder spätere Lieferung mit dem Verkäufer zu vereinbaren.

Wenn jedoch das Werk so stark zerstört ist, dass die Produktion eingestellt werden muss und bis 42 Kalendertage nach dem kontrahierten Bereitschaftstag auch nicht wieder aufgenommen werden kann, hat der Verkäufer bei sofortiger Benachrichtigung des Käufers das Recht, ohne Haftung für den entstandenen Schaden vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer hat die Voraussetzungen für den Rücktritt in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wenn der Verkäufer in diesem Fall den Kontrakt nicht annulliert, hat er eine spätere Lieferung mit dem Käufer - sofern dieser einverstanden ist - zu vereinbaren.

Falls sich der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug befindet, kann er höhere Gewalt generell nicht geltend machen, es sei denn, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten. Der Verkäufer befindet sich in Verzug, wenn die Ware nicht am im Vertrag festgelegten Bereitschaftstag zur Verfügung steht.

2. Sollten Krieg, Ausfuhr- oder Einfuhrverbote oder eine Blockade zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem ursprünglich festgelegten oder gemäß § 11 verschobenen Termin der approximativen Zahlung den Verkäufer daran hindern, die Ware herzustellen und/oder zu verschiffen oder den Käufer daran hindern, die Ware abzunehmen, wird der nicht erfüllte Teil des Vertrags aufgehoben.

Falls Ausfuhr oder Einfuhr von der Erteilung von Lizenzen abhängig sind, tritt anstelle von § 9 Nr. 2 der § 13.

§ 10 VERSICHERUNG BEI TRANSPORT

Der Versicherungsanspruch bei Transport regelt sich laut INCOTERMS. Der Verkäufer hat bei CIF- bzw. CIP-Verkäufen zugunsten des Käufers eine alle Risiken abdeckende Versicherung abzuschließen, die der entsprechenden Mindestversicherung der CIF- bzw. CIP-INCOTERMS entspricht. Bezüglich Gefahrenübergang und Versicherung gelten die entsprechenden Klauseln der jeweils gültigen Fassung der INCOTERMS.

§ 11 ÜBERLIEGENDE WARE

Falls die Waren oder ein Teil derselben nicht spätestens nach dem im Vertrag vorgesehenen letzten Tag der Abholfrist abgeholt worden sind, erfolgt die Zahlung unter Berücksichtigung der vertraglichen Zahlungsfristen gegen Aushändigen der approximativen Originalrechnung.

Der Verkäufer ist verpflichtet, überliegende Ware auf eigene Kosten gegen Feuerschaden zu versichern. Die Nummer der Versicherungs-Police soll in der approximativen Rechnung genannt werden. Sofern der Käufer nicht auf diese beim Unterzeichnen des Vertrags verzichtet, muss eine Garantieerklärung von einer soliden Bank in dem Lande, in welchem die Abholung bzw. Verladung stattfindet, gegeben werden. Es muss ferner versichert

werden, dass, vorausgesetzt die Ware wird vor dem 1. August des folgenden Jahres abgerufen, der Kaufpreis der nicht verschifften Ware dem Käufer zurückerstattet wird, falls die Ware oder ein Teil derselben infolge einer anderen Ursache als Zerstörung durch Feuer nicht geliefert wird. Die nachgewiesenen Kosten für diese Garantieerklärung trägt der Käufer, jedoch im Höchstfalle 1,5 % des Garantiebetrages. Wenn der Abruf der Ware bis zum 1. August des folgenden Jahres nicht erfolgt, erlischt zwar die Bankgarantie, jedoch bleibt der Verkäufer an den Vertrag gebunden.

Die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung der approximativen Rechnung soll jedoch aufgeschoben werden, wenn die Verhinderung an der Abholung bzw. Verladung der Waren auf irgendeine der Ursachen, die unter § 9 Nr. 1 zusammengefasst sind, mit Ausnahme von Eis, zurückzuführen ist. Der Tag der approximativen Zahlung soll um den gleichen Zeitraum hinausgeschoben werden, den die Verzögerung in Anspruch nimmt. Wenn nach der angegebenen Frist die Abholung bzw. Verladung der Waren infolge Eis unmöglich geworden ist, so soll der genannte Zahlungstag weiterhin bis zum nächsten 1. April hinausgeschoben werden.

Wenn die Ware oder ein Teil derselben vor dem Tage der approximativen Zahlung nicht abgeholt worden ist, hat der Käufer von dem genannten Tage an eine Lagermiete von 0,75 % des Warenwertes pro m³ pro Monat (kürzere Zeiträume pro rata) zu bezahlen.

Wenn jedoch die Abholung der Ware nach dem Inkrafttreten der Lagermiete durch irgendeinen Umstand außerhalb der Gewalt des Käufers mit Ausnahme von Eis verhindert wird, hat der Käufer solange die Hälfte der Lagermiete zu bezahlen, als dieses Hindernis nicht beseitigt ist.

Wenn die zur Abholung bzw. Verladung per 15. Dezember oder später während der Saison gekaufte Ware, die für Abholung innerhalb einer Woche nach dem Bereitschaftstag befrachtet wurde, infolge von Eishindernissen nicht abgeholt werden kann, ist die Bestimmung über die Lagermiete im vorstehenden Absatz nicht vor dem 1. April in Anwendung zu bringen.

Anstelle überliegender Ware kann der Verkäufer teilweise oder ganz neu geschnittene Ware liefern. Qualität und Trockenheit später geschnittener Ware müssen den Vertragsbedingungen entsprechen.

Bei Lieferung von überliegender Ware haftet der Verkäufer nicht für eine Verschlechterung, die man bei usancenmäßig geschützter Ware in der entsprechenden Zeit in Kauf nehmen muss.

Im Falle der Nichtabnahme der Ware kann der Verkäufer entweder die Zahlung gegen Aushändigung der vorläufigen Rechnung verlangen, nach Setzung einer Nachfrist von 30 Kalendertagen mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wird der Vertrag bei approximativer Zahlung annulliert, hat der Verkäufer den approximativ bezahlten Betrag nach Abrechnung der Lagermiete und anderer evtl. vertragsmäßiger Kosten ohne Zinsen an den Käufer zurückzuzahlen.

§ 12 EIGENTUMSVORBEHALT

Die Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers, gleich aus welchen Rechtsgründen, dessen Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Waren bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers.

Der Verkäufer hat das Recht, wenn der Käufer in Verzug ist oder die Interessen des Verkäufers durch die wirtschaftliche Lage oder durch das Verhalten des Käufers gefährdet sind, die unter dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehenden Lieferungen ganz oder teilweise vom Käufer oder dessen Abnehmer herauszuholen und darüber zu verfügen. Der Verkäufer kann verlangen, dass die Rücksendung der Ware frachtfrei zum Erfüllungsort auf Kosten und Gefahr des Käufers erfolgt. Der Verkäufer hat auch ein Recht, die Ware vom Käufer abzuholen und auf seine Kosten zurückzutransportieren. Mit der Ausübung des Rückholrechtes gilt das Vertragsverhältnis als aufgehoben, nur dann, wenn dies der Verkäufer schriftlich erklärt. Der Käufer hat den dem Verkäufer durch die Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden zu ersetzen.

Von einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen. Be- und Verarbeitung erfolgen für den Verkäufer unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne den Verkäufer zu verpflichten.

Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Verkäufers in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware, sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Käufer darf das Eigentum des Verkäufers nur im gewohnten Geschäftsverkehr und nur solange er nicht im Verzuge ist und das Rückholrecht nicht ausgeübt worden ist, verarbeiten und veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung ist ausgeschlossen. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ferner nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß folgender Bestimmungen auf den Verkäufer übergeht.

Die Forderung des Käufers gegen einen Dritten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund wird bereits vorab an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird oder der Anspruch gegen den Dritten auf sonstige Weise begründet wird. Der Käufer ist auch nach der Abtretung der Forderung zum Forderungseinzug berechtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die abgetretene Forderung dient dem Verkäufer zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit anderen Waren Ge-

genstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die der Abtretung unterliegenden Forderungen und deren Schuldner bekannt zugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer zur Zahlung an den Verkäufer bekannt zugeben. Kommt der Käufer dem Verlangen des Verkäufers nicht unverzüglich nach, so ist der Verkäufer berechtigt, die Abtretung dem Schuldner anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen.

Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

§ 13 AUSFUHR- UND EINFUHRGENEHMIGUNGEN

Das Gesuch für Aus- und Einfuhrgenehmigung ist vom Verkäufer bzw. Käufer einzureichen. Die Kosten hierfür sowie Aus- und Einfuhrzoll und Abgaben und Gebühren, die für die Ausfuhr oder Einfuhr der Ware zu bezahlen sind, sind vom Verkäufer bzw. Käufer zu tragen.

Wenn eine Partei, die das Gesuch um Lizenz eingereicht hat, die Genehmigung spätestens an dem im Vertrag genannten Termin nicht erhalten hat, ist sie berechtigt, den Vertrag bei sofortiger Benachrichtigung der anderen Partei zu annullieren.

Wenn eine Partei spätestens am vorgenannten Tage trotz Anfrage der anderen Partei nicht mitgeteilt hat, dass die erforderliche Genehmigung bewilligt ist, ist die letztgenannte Partei berechtigt, ohne Haftung für Schadensersatz bei sofortiger Benachrichtigung der anderen Partei den Vertrag zu annullieren.

Wenn die erforderliche Genehmigung der einen Partei abgeschlagen oder wenn die erteilte Genehmigung vor der Verschiffung widerrufen worden ist, hat diese Partei die andere hiervon telegrafisch/fernschriftlich/per Fax in Kenntnis zu setzen. Jede Partei ist dann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu annullieren.

§ 14 ANNAHMEVERWEIGERUNG

Der Käufer hat das Recht, die Ware zur Verfügung zu stellen und die in dem Vertrag vereinbarte Zahlung zu verweigern, nur wenn eine andere als im Vertrag vereinbarte Holzart oder Spezifikation (Dimension und/oder Qualitätsklasse) geliefert wurde. Das Zahlungsverweigerungsrecht des Käufers bezieht sich nur auf diesen fehlerhaften Teil der Lieferung.

§ 15 REKLAMATIONEN

Reklamationen müssen, um gültig zu sein, unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen, bei Waggon- und LKW-Lieferung bis zu einem Kontraktvolumen von 200 m³ innerhalb von 14 Kalendertagen, beim Verkäufer oder dessen Agenten angemeldet werden. Bei versteckten Mängeln, wozu auch Mängel in geschlossenen Paketen zählen, die bei der handelsüblichen Untersuchung nicht

erkennbar waren, gilt eine Frist von 90 Kalendertagen. Die Anzeige muss unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Die Reklamationsfrist beginnt mit dem vollständigen Löschen des Schiffes, des LKWs oder des Waggon; bei Abladungen, die für die Rheinhäfen oder andere Binnenhäfen bestimmt sind, ist maßgebend der Zeitpunkt des vollständigen Löschens der Leichter.

Bei spezialgetrockneter Ware beträgt die Frist für Reklamationen, die sich auf den Feuchtigkeitsgehalt beziehen, 7 Kalendertage, bei Partien ab 1000 m³ 14 Kalendertage.

Die Anmeldung jeder Reklamation muss Angaben über die betroffenen Dimensionen, Art und Ausmaß der angeordneten Fehler sowie die geschätzte Höhe der Forderung des Käufers enthalten.

Der Käufer ist gehalten, die Ware mit der gebührenden Sorgfalt aufzubewahren.

Wenn frische Ware gekauft wurde, ist der Käufer nicht berechtigt, Reklamationen bezüglich des Trockenheitsgrades und daraus resultierender Verfärbungen zu erheben, sofern der Verkäufer unmittelbar nach Produktion die Versandbereitschaft angezeigt hat.

Reklamationen bezüglich der Qualität können für einzelne Posten oder Teilposten der Ladung erhoben werden. Als Posten gilt ein Konnossement; als Teilposten gilt alle Ware gleicher Dimension, Qualität und Beschreibung eines Konnossements. Reklamierte Posten oder Teilposten dürfen nicht angebrochen werden. Posten oder Teilposten werden als unangebrochen bezeichnet, wenn sie in der Gesamtheit wie entladen den Arbitern und dem Obmann vorgewiesen werden können.

Falls die Reklamationen den Trockenheitsgrad oder die Bläue betreffen, kann der Käufer frei über diejenige Ware verfügen, die von der Reklamation nicht betroffen wird. Die Reklamation kann nur die Menge umfassen, die den Arbitern und dem Obmann vorgewiesen werden kann.

§ 16 ARBITRAGE BEI VERLADENER BZW. VERSCHIFFTER WARE

Alle aus dem Vertrag herrührenden Streitigkeiten über verladene bzw. verschifftete Ware sind im Wege der Arbitrage zu schlichten, falls sich die Parteien über Reklamationen und/oder sonstige Streitfragen nicht innerhalb von 15 Kalendertagen, gerechnet vom Tage des Reklamationsempfangs oder Mitteilung der nach Auffassung der Partei zu klärenden Fragen, gütlich einigen. Die Parteien können die Frist zur gütlichen Einigung im gegenseitigen Einvernehmen verlängern. Kann eine gütliche Einigung innerhalb dieses Zeitraumes nicht erzielt werden, müssen die Parteien binnen weiterer 7 Kalendertage die Schlichtung entweder einem gemeinsam gewählten Arbitrer übertragen oder, falls sie sich über die Person eines einzigen Arbiters nicht einigen können, jede für sich einen Arbitrer bestimmen und dessen Namen und Anschrift der anderen Partei mitteilen. Als Parteien im Sinne dieser Regelung gelten der Verkäufer oder sein Repräsentant einerseits und der Käufer andererseits.

Falls der Käufer es unterlässt, den Arbitrer innerhalb dieser Frist zu benennen, wird der Arbitrer auf Verlangen der nicht im Verzuge befindlichen Partei vom Gesamtverband Holzhandel (BD Holz – VDH) e.V. ernannt. Falls der

Verkäufer es unterlässt, den Arbitrer innerhalb dieser Frist zu benennen, wird der Arbitrer auf Verlangen der nicht im Verzuge befindlichen Partei im Falle eines finnischen Verkäufers vom Verband der Finnischen Forstindustrie (FFIF), eines schwedischen Verkäufers von dem Verein Schwedischer Holzexporteure (STEF) und im Falle eines norwegischen Verkäufers vom Verband der Norwegischen Sägeindustrie (NSIA), ernannt. Die Verbände können von der säumigen Partei Gebühren für den Fall verlangen, dass sie aufgefordert werden, Arbitrer zu benennen. Sämtliche Arbitrageurteile sollten den Verbänden zur Kenntnis gegeben werden. Die Verbände verpflichten sich zur Wahrung der Anonymität der beteiligten Parteien Dritten gegenüber.

Die Arbitrer haben unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen, nachdem sie die Anzeige von ihrer Ernennung erhalten haben, mitzuteilen, ob sie das Schiedsrichteramt übernehmen.

Verweigert ein Arbitrer die Übernahme des Arbitreramtes oder verweigert er später die Ausführung des Arbitreramtes, stirbt er oder fällt er aus einem anderen Grunde aus, so hat die Partei, die ihn ernannt hat, einen anderen Arbitrer zu bestellen; Absatz 2 findet hierauf entsprechende Anwendung.

Die Arbitrer müssen Holzfachleute sein, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, die fachliche Kenntnisse erfordern.

Die Arbitrer haben die Besichtigung der Ware, sofern dieses nicht als unnötig erachtet wird, so bald wie möglich vorzunehmen und spätestens 14 Kalendertage nach ihrer Ernennung entweder den Schiedsspruch auszufertigen und beiden Parteien unverzüglich zuzustellen oder mangels Einigung einen Obmann zu ernennen. Einigen sie sich über dessen Person nicht, so bestimmt jeder der Arbitrer einen Namen aus der Obmännerliste, und die beiden Arbitrer oder ihre bevollmächtigten Vertreter lösen über diesen Namen und setzen den Ausgelosten unverzüglich in Kenntnis. Diese Mitteilung ist die Ernennung. Kommt ein Arbitrer den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so wählt und lost an seiner Statt die Organisation der Gegenpartei. Steht der ausgeloste Obmann nicht zur Verfügung, so bestimmt der bei der Auslosung obsiegende Arbitrer bzw. die Organisation den Obmann aus der Obmännerliste.

Die Obmännerliste wird gemeinsam von FFIF, STEF und NSIA einerseits und dem Gesamtverband Holzhandel (BD Holz – VDH) e.V. andererseits aufgestellt und enthält 20 Namen, je fünf Personen benennen die Exporteure und fünf der Gesamtverband Holzhandel (BD Holz – VDH) e.V. Die Liste kann vor dem 1. Mai eines jeden Jahres überprüft werden.

Bei Arbitragen über finnische Ware erfolgt die Verlosung unter den von deutscher und finnischer Seite benannten Personen der Obmännerliste, bei schwedischer Ware unter den von deutscher und schwedischer Seite benannten Personen und bei norwegischer Ware unter den von deutscher und norwegischer Seite benannten Personen.

Der Obmann trifft seine Entscheidung allein binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach seiner Ernennung und stellt den Schiedsspruch beiden Parteien unverzüglich zu.

Die Arbitrer und der Obmann haben die beanstandete Ware so bald wie möglich, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausfertigung des Schiedsspruchs, zur weiteren Verwendung freizugeben.

§ 17 ARBITRAGE BEI UNVERLADENER BZW. UNVERSCHIFFTER WARE

Alle aus dem Vertrag herrührenden, aber nicht unter § 16 fallenden Streitigkeiten, über die sich die Parteien nicht gütlich einigen, sind ebenfalls im Wege der Arbitrage zu schlichten. Das Verfahren ist das gleiche wie unter § 16 dargestellt, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Einigen sich die Arbitrer über die Person des Obmannes nicht, so soll von den Arbitrern ausgelost werden, welche Organisation der beiden Parteien den Obmann ernennen soll. Der Obmann soll eine besondere Eignung für die Entscheidung des betreffenden Streitfalles haben und braucht nicht eine von den in der Obmännerliste lt. § 16 genannten Personen zu sein.

Der Obmann ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die der Klärung des Sachverhalts dienlich sind, wie z.B. gemeinsame Beratung mit den Arbitrern, Anforderung eines unparteilichen Gutachtens, Anordnung eines Lokaltermins usw.

§ 18 ARBITRAGE BEI VERLADENER BZW. VERSCHIFFTER UND UNVERLADENER BZW. UNVERSCHIFFTER WARE

Betrifft eine Streitigkeit sowohl verschifft als auch unvereschifft Ware, so wird sie nach § 17 geschlichtet.

§ 19 SOLOARBITRAGE

Bezieht die Reklamation sich auf nicht mehr als auf einen Doppelwaggon oder zwei LKW-Ladungen, so findet Soloarbitrage statt. Einigen sich die Parteien nicht über die Person eines einzigen Arbiters, so wird der Arbitrer vom Gesamtverband Holzhandel (BD Holz – VDH) e.V. im Benehmen mit FFIF im Falle eines finnischen Verkäufers, mit STEF im Falle eines schwedischen Verkäufers und im Benehmen mit NSIA im Falle eines norwegischen Verkäufers aus der Arbitrerliste ernannt. Diese wird vom Gesamtverband Holzhandel (BD Holz – VDH) e.V. im Einvernehmen mit FFIF, STEF und NSIA aufgestellt und enthält mindestens acht Namen. Die Soloarbitrage sollte aus Kostengründen von einem unabhängigen Arbitrer mit Wohnsitz in dem Land durchgeführt werden, in dem der Reklamationsfall zu regeln ist. Einigen sich die Vereine nicht auf einen Arbitrer, entscheidet das Los. Im übrigen finden die Vorschriften des § 16 entsprechend Anwendung.

§ 20 RECHTSKRAFT DER ARBITRAGE-ENTSCHEIDUNG

Die nach den § 16 – 19 getroffene schiedsgerichtlichen Entscheidungen sind endgültig und für beide Parteien bindend. Zuständiges Gericht im Sinne der Zivilprozessordnung ist das Oberlandesgericht Bremen, außer für in Finnland, Schweden und Norwegen nach Germania 98 durchgeführte Schiedsverfahren.

§ 21 VERTEILUNG DER ARBITRAGEKOSTEN

Die Arbitrer sind berechtigt und verpflichtet, eine Kostenentscheidung zu treffen. Die Arbitragekosten werden im prozentualen Verhältnis entsprechend dem Urteil auf die Parteien verteilt. Dabei ist angemessen zu berücksichtigen, inwieweit sich die einzelnen Parteien um eine gütliche Einigung bemüht haben.

§ 22 ZAHLUNG VON REKLAMATIONSBETRÄGEN

Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Reklamationen, die durch freundschaftliche Einigung oder durch Arbitrageurteil festgelegt werden, sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Debet-Note bei freundschaftlicher Einigung oder nach Zustellung des Arbitrageurteils zu erledigen.

§ 23 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Alle Zahlungsbedingungen werden ab dem letzten Datum der Abgangstransportdokumente gerechnet. Bei approximativen Rechnungen ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
2. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen netto ohne Abzug zu zahlen.
3. Bei einer Zahlung innerhalb von 12 Kalendertagen werden 2,5 % Skonto gewährt, bei Schiffsverladungen auf den FAS-Preis, bei Waggonverladungen auf den Preis ab Verladestation und bei LKW-Verladungen auf den Preis ab Sägewerk.
4. Die Zahlungen sollen zwei Tage vorher erfolgen, so dass der Zahlungseingang innerhalb der genannten Fristen erfolgt.
5. Im Falle des Verzuges hat die säumige Partei Verzugszinsen von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz zu zahlen.
6. Reklamationen berechtigen nicht zum Einbehalten von Zahlungen soweit in diesen Bedingungen nicht anderes bestimmt ist.

Anlage 1: Empfehlungen für das Messen des Feuchtigkeitsgehalts

1. In diesen Empfehlungen wird die Methode definiert, mit der festgestellt wird, ob Nadelschnittholz-Partien kontraktgemäß getrocknet worden sind.
2. Es wird empfohlen, dass die Feuchtigkeit durch elektrische Messgeräte bestimmt wird, da dies eine wirtschaftliche Methode für die Bestimmung der Holzfeuchtigkeit darstellt. Wenn Käufer und/oder Verkäufer eine Feuchtigkeitsbestimmung durch die Darmmethode wünschen, ist ISO/DIS 4470 zu berücksichtigen.
3. Die folgenden Bestimmungen beinhalten eine Stichproben-Untersuchung, die auf statistischen Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruht.
4. Bei der Untersuchung eines Schnittholzpakets sind die äußersten Stücke des Pakets außer acht zu lassen.
5. Für die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts ist ein elektrisches Widerstands-Feuchtigkeits-Messgerät mit wenigstens 25 mm langen isolierten Elektroden zu verwenden. Die Stärke des Messgeräts soll der zu messenden Holzart entsprechen, damit sich die Temperatur in angemessenen Grenzen bewegt und damit sichergestellt wird, dass jede einzelne Messung nicht mehr als 2 % vom effektiven Feuchtigkeitsgehalt abweicht, d.h., wenn die effektive Feuchtigkeit 16 % ausmacht, sollte das Messgerät immer Werte zwischen 14 und 18 % angeben.
6. Pakete sollten aus den Partien und einzelne Stücke sollten aus den Paketen nach zufälligen Gesichtspunkten zur Prüfung entnommen werden. Die Anzahl der zu prüfenden Pakete in einer Partie ist in Tabelle I aufgeführt; die Gesamtzahl der zu prüfenden Stücke ist in Tabelle II angegeben. Von jedem Paket sollte etwa der gleiche Prozentsatz an Stücken entnommen werden.

Tabelle I

<u>Anzahl der Pakete der Partie</u>	<u>Anzahl der zu öffnenden Pakete</u>
1	1
2 - 5	2
6 - 11	3
12 und mehr	4

Tabelle II

<u>Anzahl der Stücke einer Partie</u>	<u>Anzahl der zu untersuchenden Stücke</u>	<u>Anzahl der Probestücke, die den zulässigen Feuchtigkeitsgehalt überschreiten dürfen</u>
20 - 32	19	1
33 - 50	30	2
51 - 77	40	3
78 - 120	51	4
121 - 198	62	5
199 - 386	72	6
387 - 1 500	83	7
1 501 und mehr	94	8

7. Vier Feuchtigkeitsmessungen sind an jedem einzelnen Probestück durchzuführen: Zwei auf jeder Seite. Die beiden Messungen auf jeder Seite sind ungefähr in der Mitte des Probestücks durchzuführen, und zwar etwa 10-15 mm voneinander entfernt. Die Messungen sollten nicht in der Nähe von Ästen oder Holzfehlern durchgeführt werden.
8. Bei der Messung sollten die Elektroden in eine Tiefe von 20 % der Dicke des Probestückes eindringen. Wenn Messgeräte zur Kontrolle der Tiefe des Eindringens der Elektroden benutzt werden, sollten diese aus einem Material bestehen, das das Resultat nicht beeinflusst, z.B. aus Gummi oder Plastik.
9. Von den ermittelten Werten werden der höchste und der niedrigste Wert nicht berücksichtigt. Der Durchschnitt der beiden anderen Messungen wird - auf eine ganze Zahl abgerundet - als Feuchtigkeitsgehalt des Probestückes angesehen.
10. Es ist zu berücksichtigen, dass Schnittholz mit einem Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % häufig geringere Dimensionen aufweist als in der Spezifikation angegeben ist, da die Einschnittmaße im allgemeinen auf einem Feuchtigkeitsgehalt von 20 % basieren. Empfehlungen für die Berechnung der Abweichungen bei einem anderen Feuchtigkeitsgehalt werden in ISO 738-1981 (E) „Coniferous sawn timber - Sizes Permissible deviations and shrinkage“ gegeben.